

STATUTEN AREAL-DIIPP

I. Name, Sitz und anwendbares Recht

Artikel 1

Unter dem Namen AREAL-DIIPP (Action de Recherche et d'Evaluation Appliquée aux Lombalgies - Donsez Intrinsic Interaction Process for Physiotherapy) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Präsidenten, 4123 Allschwil.

Artikel 2

Für sämtliche im Zusammenhang mit dem Verein stehende Fragen, insbesondere betreffend die Mitgliedschaft, die Organisation, die Beziehungen zu den ihm angegliederten Vereinen ausländischen Rechts und die Mittel ist das schweizerische Recht anwendbar.

II. Zweck

Artikel 3

Der Verein ist der Methode DIIPP und seinem Initianten verpflichtet. Er bezweckt im Einzelnen:

- die Vernetzung sämtlicher Gruppierungen im In- und Ausland, welche der Methode DIIPP nach verpflichtet sind bzw. die Förderung der Methode, deren Verbreitung und/oder Vermittlung zum Zweck haben und dies in qualitativ geeigneter Weise umsetzen
- die praktisch/organisatorische Unterstützung dieser Gruppierungen
- die Verbreitung des Wissens der Methode DIIPP durch Unterstützung von Ausbildung, Weiterbildung und Lehrtätigkeit
- die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Methode DIIPP
- die Förderung der Forschung und die Entwicklung auf dem Gebiet AREAL-DIIPP

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen wie Gruppierungen welche der Methode DIIPP gemäss Artikel 3 vorstehend verpflichtet sind, bestehend aus natürlichen oder juristischen Personen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand an die Adresse des Vereins auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingetroffen sein.

Artikel 6

Die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angaben von Gründen ist zulässig.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Artikel 7

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe der Vorstand jährlich festlegt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Mittel

Artikel 8

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus dem Erlös des Buchverkaufs
- aus Zuwendungen aller Art *Gönnerbeiträge*

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren *oder: die Revisionsstelle*

Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ, dieses wird konstituiert aus den Mitgliedern respektive Delegierten der verschiedenen Gruppierungen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Artikel 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder, wenn dieses verhindert ist, wird ein Tagespräsidium gewählt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

Artikel 12

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von **2** Jahren.
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder

Artikel 13

Jedes Mitglied sowie jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder oder Delegierten zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er ist von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann einen Ausschuss für besondere Aufgaben oder Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Ausschüsse und Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium. Bei Abwesenheit/Verhinderung des Präsidiums unterzeichnet das Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI Auflösung und Schlussbestimmungen

Artikel 18

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Für diesen Entscheid ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen zu Forschungszwecken auf dem Gebiet AREAL-DIIP oder einer Institution zur Verfügung gestellt, welche die Methode DIIPP unterstützt

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.08.2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

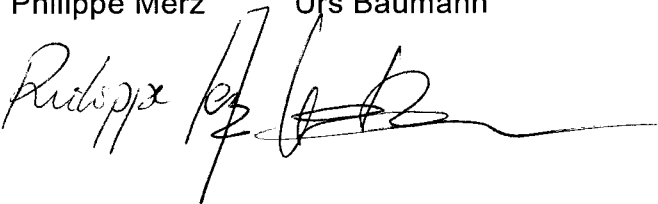
Unterschriften gemäss Art. 15 Abs. 3 der Statuten

Präsident

Vize-Präsident

Philippe Merz

Urs Baumann

Handwritten signatures of Philippe Merz and Urs Baumann. The signature of Philippe Merz is on the left, and the signature of Urs Baumann is on the right, with a long horizontal line extending from the end of his signature.